

Sehr geehrter Herr Hartloff,

wir möchten uns auf diesem Weg für die Unterredung mit Ihnen und Frau Lutzebäck am 22. Oktober bedanken. Erstmals konnten wir Ihre Einschätzung der angestrebten Reform hören und Ihnen unsere Darlegungen vortragen. Aus diesen Beiträgen wurde für uns deutlich, welchen hohen Wert Sie einer Zusammenlegung der Bewährungs- und Gerichtshilfe zumessen. Unterstützung leiten Sie durch vergleichbar angestrebte und umgesetzte Strukturreformen in anderen Bundesländern ab.

Was in den Bundesländern, die bei der Auftaktveranstaltung ihre Organisationsformen vorstellen konnten, tatsächlich im Aufgabenbereich der Gerichtshilfe erreicht wird, ist nicht deutlich erkennbar. Es wäre aufschlussreicher und klarer für die weitere fachliche Auseinandersetzung gewesen, wenn zu diesem frühen Zeitpunkt ein Klärungsversuch stattgefunden hätte. So war die Darstellung von Strukturen angesagt ohne Antworten über die Einlösung der Aufgabenvorgaben zu erhalten.

Bis zum heutigen Tag stehen Belege aus, wie die vorrangige Gerichtshilfeeinschaltung im Ermittlungsverfahren festlegbar erreichbar wäre. Demgegenüber sind Unterlagen, Statistiken der Justiz sowohl aus anderen Bundesländern wie aus RLP vor 1990 für alle Betrachter zugänglich, wie desaströs die Herauslösung der GH aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften wäre. Alle Angaben die wir vortragen sind belegt.

Die von Ihnen gewünschte bessere Zusammenarbeit zwischen der Gerichtshilfe und anderen Justizdiensten ist ohne Strukturveränderungen nicht nur unproblematisch und nachhaltig erreichbar, sondern ausbaubar. In diesem Bereich bestehen nach Ihrer Darstellung noch erhebliche Mängel. Wenn Sie uns diese Bereiche mitteilen, werden wir umsetzungsfähige Lösungsansätze vorlegen. Das Justizministerium kann auf Grund seiner Richtlinienkompetenz derartige Verbesserungen Landesweit festschreiben.

Die durch den Bundesgesetzgeber angebotene Beziehung der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren und die durch Landesverordnungen ausdrücklich – auch in RLP – vorgesehene vorrangige Gerichtshilfetätigkeit in dem Verfahrensbereich, in dem die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens ist, setzt eine enge Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften voraus. Erst nach der Eingliederung der GH in die Staatsanwaltschaften entwickelte sich eine Inanspruchnahme der Gerichtshilfe durch die dortigen Dezernenten. Diese Zusammenarbeit wird in diesen Strukturen bisher noch nicht voll ausgeschöpft. Es sind erhebliche Zuwächse in diesem Bereich erreichbar. Zwingend setzt dieses den Verbleib der sozialen Ermittlungshilfe = Gerichtshilfe in den geltenden Strukturen voraus.

ADG

Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e. V.

Alle anderen Organisationsmodelle, die eine Herauslösung der Gerichtshilfe vorgenommen haben, sind in der Umsetzung der Persönlichkeits- und Opferberichte weitestgehend **gescheitert**. Es werden **auch** erhebliche Einsparpotenziale durch mögliche Verfahrenslösungen vergeben. Hierzu legen wir Ihnen bei Anfrage eine Auflistung vor.

Nicht nur mehrere Landesrechnungshöfe haben sich mit der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren beschäftigt. Ihr Hinweis auf die Tücken von Statistiken sowie die unterschiedlichen Bewertungen über den Umfang der Gerichtshilfebeziehung ist für die Wahrnehmung der äußerst geringen Beauftragung **nicht** zutreffend, zumal die Zahlen von den Landesjustizverwaltungen selbst stammen.

Abschließend sei bemerkt, die Planstellen in der Gerichtshilfe werden bei den notwendigen Erhellungen zur Täterpersönlichkeit und in der Opferberichterstattung dringend benötigt. In den weiteren Verfahrensgängen stehen die Berichte über die Persönlichkeit eines Beschuldigten / Angeklagten / Verurteilten Fachleuten in der Bewährungshilfe, den Vollzug und in anderen Bereichen wie z. B. den Strafvollstreckungskammern zur Verfügung. Um die notwendige Fachlichkeit abzurufen bedarf es einer speziellen Weiterbildung die in RLP angeboten und durchgeführt wurde.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer-Dieter Hering
ADG-Präsidium

Geschäftsstelle: Seitenhalde 31/1, 72793 Pfullingen

Tel: 07121/ 799 582 oder 07121/ 799 249

Handy: 0172 / 74 27 657

Fax: 07121/ 798 044

Mail: r.d.hering@t-online.de